

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang INTEGRIERTES DESIGN

vom 13.06.2012

§ 1

Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.2010 i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 28/2010, S. 600), regelt im § 27 die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für das Hochschulstudium. Für den Studiengang Integriertes Design kann auf den Nachweis des erforderlichen Schulabschlusses (im Regelfall allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) bei überragender künstlerischer Befähigung verzichtet werden. Unberührt hiervon bleibt die Zugangsmöglichkeit nach § 27 (4) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Zusätzlich zu der, für den Zugang zu einem Studium erforderlichen Qualifikation, die durch Schulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde, ist für den Studiengang Integriertes Design eine Eignungsfeststellung im Sinne des Nachweises über die besondere künstlerische Befähigung durchzuführen (vergl. § 27 (2) HSG LSA). In ihr soll der Studienbewerber nachweisen, dass er durch Vorbildung und persönliche Begabung auf die Studienanforderungen vorbereitet ist und das Erreichen des Studienzieles erwartet werden darf.

§ 2

Prüfungskommission zur Eignungsfeststellung

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Design durch den Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs bestimmt die Kommissionsmitglieder. Der Prüfungsausschussvorsitzende und sein Stellvertreter übernehmen den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission führt die Eignungsprüfung durch und entscheidet über die zu stellenden Aufgaben sowie deren Bewertung.

§ 3

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Feststellungsverfahren) wird an der Hochschule Anhalt jährlich einmal, in der Regel im Zeitraum Mai/Juni, durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine frist- und formengebundene Bewerbung voraus, die der Hochschule mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 30. April des gewünschten Eintrittsjahres (Ausschlussfrist) vorliegen muss. Später eingehende Bewerbungen können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, berücksichtigt werden.

(3) Zum Bewerbungsverfahren gehören:

- Ein vom Bewerber vollständig ausgefüllter Zulassungs-/Einschreibebeantrag sowie eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einem entsprechendem Feststellungsverfahren für einen Studiengang Design an der HSA oder einer vergleichbaren Einrichtungen teilgenommen hat.
- Eine vom Bewerber angefertigte Hausaufgabe mit Verfassererklärung,
- Teilnahme am Eignungstest und dem Fachgespräch am Fachbereich Design in Dessau,
- Vorlage einer Mappe mit Arbeitsproben.

§ 4

Termin, Umfang und Ablauf des Feststellungsverfahrens

(1) Die Bewerbungsfrist zum Feststellungsverfahren endet zum 30. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Feststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

- Sämtliche Bewerber bekommen per Post eine Hausaufgabe gestellt. Diese Hausaufgabe muss mit einer schriftlichen Erklärung, dass die Arbeit vom Bewerber selbstständig angefertigt wurde, versehen werden (Verfassererklärung) und zu einem festgelegten Termin an das Prüfungsamt des Fachbereichs Design geschickt werden.
- Die Prüfungskommission sichtet und bewertet die eingegangenen Hausaufgaben.
- Alle Bewerber, deren Hausaufgabe mit 4,0 oder besser bewertet wurde, werden zur Eignungsprüfung am Fachbereich Design in Dessau eingeladen.
- Für den Tag der Eignungsprüfung ist eine Mappe mit Arbeitsproben mitzubringen, welche die besonderen persönlichen Fähigkeiten in der Beschäftigung mit Problemen der Gestaltung belegen. Die Mappe soll 10-15 Bögen enthalten, die aus freien und angewandten gestalterischen Arbeiten zusammengestellt werden sollen - Zeichnung, Malerei, Animation, Fotografie, Fotos von dreidimensionalen Arbeiten. Digitale, interaktive und zeitbasierte Arbeiten sind als analoge Ausdrücke (z.B. Screenshots) abzugeben. Der Mappe ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die vorgelegten Arbeitsproben von dem Bewerber selbstständig angefertigt wurden.

(3) Die Eignungsprüfung wird an einem Prüfungstag im Fachbereich Design der HSA in Dessau durchgeführt. Allen Bewerbern werden eine oder mehrere Prüfungsaufgaben aus verschiedenen gestalterischen Bereichen gestellt.

(4) Es wird ein Fachgespräch von ca.15 Minuten geführt. Es erstreckt sich i.d.R. auf die Inhalte der Mappe, die Hausaufgabe, die in der Eignungsprüfung angefertigten Arbeiten sowie die Motivation des Bewerbers.

§ 5

Feststellungskriterien und Bewertungsmodus

(1) Die studiengangbezogene Eignung wird bei Bewertung der Arbeitsproben (Hausaufgabe, Mappe), der Prüfungsaufgaben und des Fachgesprächs vornehmlich nach Kriterien wie Wahrnehmungsfähigkeit, Vorstellungsfähigkeit und Darstellungsfähigkeit festgestellt.

(2) Die Bewertungen werden von jedem Prüfenden getrennt für die Hausaufgabe, die Mappe, für die Prüfungsaufgaben und das Fachgespräch vorgenommen. Aus den Bewertungen der beiden Prüfer wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen.

(6) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten für die einzelnen Teilleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt schlechter als 4,0 erreichen, wird die studiengangbezogene Eignung nicht anerkannt. Die Durchschnittsnote jeder Teilleistung muss mindestens 4,0 sein.

§ 6

Feststellung überragender künstlerischer Befähigung

Studienbewerber, die den Zugang zum Studium aufgrund überragender künstlerischer Befähigung nach § 27 (2) Hochschulgesetz LSA erlangen wollen, wird die Eignung zuerkannt, wenn die Gesamtnote besser als 1,7 ist.

§ 7

Niederschrift

Über die Feststellungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, aus dem der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfer, der Name des Studienbewerbers sowie die Bewertung der einzelnen Leistungen und das Gesamtergebnis des Feststellungsverfahrens hervorgehen.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird den Studienbewerbern spätestens bis vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Widerspruchsmöglichkeit wird auf einen Monat nach Eingang des Bescheids beim Bewerber begrenzt.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung des Feststellungsverfahrens

(1) Die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der überragenden gestalterischen Befähigung gilt für das Zulassungsverfahren des laufenden und des folgenden Jahres. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf Antrag des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.

(2) Entsprechende Prüfungen, die an vergleichbaren Hochschulen für die Fachrichtung Design erfolgreich abgelegt worden sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von den Prüfern anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10

Rücktritt von der Feststellungsprüfung

(1) Tritt ein Bewerber nach der Zulassung zur Feststellungsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungskommission von der Feststellungsprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Die Gründe sind unverzüglich geltend zu machen, die Prüfungskommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 11

Unterbrechung der Feststellungsprüfung

(1) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Ausschluss von der Feststellungsprüfung

(1) Ein Bewerber wird von der Feststellungsprüfung ausgeschlossen, wenn:

- die gemäß § 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 abgegebenen Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen, oder

- er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, auch die Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Versuch der Täuschung.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Feststellungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13

Wiederholung des Feststellungsverfahrens

Studienbewerber, deren studiengangbezogene gestalterische Eignung oder überragende gestalterische Befähigung in einem Verfahren nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Feststellungsverfahren teilnehmen. Die nicht bestandene Feststellungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden; dabei zählt jeder Versuch an einer vergleichbaren Einrichtung, für einen vergleichbaren Studiengang.

§ 14

Behinderte Bewerber

(1) Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, das Feststellungsverfahren in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und zu beweisen.

§ 15

Vergabe von Studienplätzen

(1) Die Vergabe (Zulassung) erfolgt nach dem Ergebnis der Feststellungsprüfung.

(2) Sofern aus kapazitätsbegrenzenden Gründen für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) verfügt wird und nach Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, erfolgt die Vergabe (Zulassung) nach folgender Rangfolge:

1. Ergebnis der Feststellungsprüfung,
2. Ergebnis der Feststellungsprüfung i.V.m. der Note der Hochschulzugangsberechtigung,
3. Ergebnis der Feststellungsprüfung i.V.m. Note der Hochschulzugangsberechtigung und/oder Wartezeit bzw. Härtegesichtspunkten.

§ 16

Sprachliche Bezeichnung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Ausdrucksform gebraucht werden, gelten gleichermaßen auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 13.06.2012.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 54/2012 am 07.08.2012.

Köthen, den 13.06.2012

Prof. Nicolai Neubert
Dekan Fachbereich Design der Hochschule Anhalt